



Bauknecht Hausgeräte GmbH
Postanschrift: Postfach 80 08 08, 70508 Stuttgart
Hausanschrift: Industriestrasse 48, 70565 Stuttgart
Geschäftsführung: Jens-Christoph Bidlingmaier (Vors.), Till Bickelmann
Sitz der Gesellschaft: Stuttgart, Registergericht: Stuttgart HRB 281732
Bank: Citibank Europe Germany Branch
IBAN DE19 5021 0900 0210 6890 52 BIC-Code: CITIDeffXXX
Creditor-Identifikation (CID): DE 27 ZZZ 000 000 00259
WEEE-Reg.-Nr. DE 79581889 Ust-IdNr. DE 147811454
BK-Steuer No: 99084/02499

AUFTRAGSBESTÄTIGUNG 4901209214

Seite 1/2

Kundennummer : 250010079
HAUSGERAETE PFLAESTERER GMBH & CO. KG
DAIMLERSTR. 9
D-69469 WEINHEIM
Germany

Lieferadresse : 250010079
HAUSGERAETE PFLAESTERER GMBH & CO. KG
DAIMLERSTR. 9
D-69469 WEINHEIM
Germany

BITTE UNSERE NEUE BANKVERBINDUNG BEACHTEN

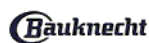
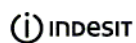
Auftragsdetails	
Auftragsnummer: 4901209214	Auftragsdatum: 19.04.2023
	Währung: EUR
Zahlungsbdg.: inner.14 tage 3% skto	Versandart: DAP
Wunschlieferdatum: 20.04.2023	
Best. Nr.: Kommission Sauer/	

MwSt	MwSt Satz	Nettobetrag	MwSt Betrag
A1	19,00 %	308,37	58,59
Nettobetrag			308,37
MwSt Betrag			58,59
Bruttobetrag			366,96

Lieferung erfolgt zu den vereinbarten Liefer- und Zahlungsbedingungen.

Sie erreichen uns unter: 0711/81071 6600

Position	Marke	Bezeichnung	Bestellmenge	Bestätigte Menge	Nettopreis	Nettobetrag
	EAN Code	Materialnummer				
10	Bauknecht	KSI 10GF2 KÜHLSCHRANK				
	4011577109122	859991608640	1	1	308,37	308,37
		Vorauss. Liefertermin W23				
Wir danken für Ihre Bestellung Bauknecht Hausgeräte GmbH						



Liefer- und Zahlungsbedingungen

I- Allgemeines Die nachstehenden Liefer- und Zahlungsbedingungen gelten für die gesamte Geschäftsverbindung mit unseren Kunden. Der Käufer erkennt sie für den vorliegenden Vertrag und für alle zukünftigen Geschäfte als für ihn verbindlich an. Jede abweichende Regelung bedarf unserer schriftlichen Bestätigung. Der Käufer verzichtet auf die Geltendmachung eigener Einkaufsbedingungen. Diese werden auch nicht durch unser Schweigen oder durch unsere Lieferung/Vertragsinhalt.

II. Angebote und Leistung 1. Unsere Angebote erfolgen freibleibend. 2. Lieferfristen bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung. 3. Die Lieferfrist verlängert sich bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung sowie beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die wir nicht zu vertreten haben, z.B. Betriebsstörungen, Verzögerungen in der Anlieferung wesentlicher Materialien, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Lieferung des Liefergegenstandes von erheblichem Einfluss sind. Dies gilt auch, wenn die Umstände bei Unterlieferern eintreten. Die Lieferfrist verlängert sich entsprechend der Dauer derartiger Maßnahmen und Hindernisse, längstens jedoch auf sechs Monate nach Eintritt des Hindernisses. Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann von uns nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzuges entstehen. Von uns werden Beginn und Ende derartiger Hindernisse in wichtigen Fällen dem Käufer umgehend mitgeteilt. 4. Wird uns die Vertragserfüllung aus den in Abs. 3 genannten Gründen ganz oder teilweise unmöglich, so werden wir von unserer Lieferpflicht frei. 5. Von der Behinderung nach Abs. 3 und der Unmöglichkeit nach Abs. 4 werden wir den Käufer um - gehend verständigen. 6. Schadensersatzansprüche des Käufers wegen Verzuges oder Nichterfüllung sind ausgeschlossen, soweit uns nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht, soweit der Verzug oder die Nichterfüllung der vertraglichen Pflicht die Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht ist. Für diesen Fall ist jedoch die Haftung, soweit uns nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt, auf den Ersatz des vertragstypischen, vorhersehbaren Schadens beschränkt. 7. Ist der Käufer mit der Bezahlung einer früheren Lieferung in Verzug, sind wir berechtigt, Lieferungen zurückzuzahlen, ohne zum Ersatz eines etwa entstehenden Schadens verpflichtet zu sein. 8. Zu Teillieferungen sind wir berechtigt, soweit sie dem Käufer zumutbar sind. 9. Werden Versand oder Zustellung auf Wunsch des Bestellers um mehr als einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft verzögert, kann dem Besteller für jeden weiteren angefangenen Monat Lagergeld in Höhe von 0,5% des Preises der Gegenstände der Lieferungen, höchstens jedoch insgesamt 5%, berechnet werden. Der Nachweis höherer oder niedriger Lagerkosten bleibt den Vertragsparteien unbenommen.

III. Preise 1. Die Preise verstehen sich ab Werk einschließlich Standardverpackung und zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer. 2. Preisänderungen sind zulässig, wenn zwischen Vertragsabschluss und vereinbartem Liefertermin mehr als vier Monate liegen. Erhöhen sich danach bis zur Fertigstellung der Lieferung die Löhne, die Materialkosten oder die marktmäßigen Einstandspreise, so sind wir berechtigt, den Preis angemessen entsprechend den Kostensteigerungen zu erhöhen. Der Käufer ist zum Rücktritt nur berechtigt, wenn die Preiserhöhung den Anstieg der allgemeinen Lebenshaltungskosten zwischen Bestellung und Auslieferung erheblich übersteigt. Ist der Käufer Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, sind Preisänderungen gemäß der vorbezeichneten Regelung zulässig, wenn zwischen Vertragsabschluss und vereinbartem Liefertermin mehr als sechs Wochen liegen.

IV. Zahlungen 1. Zahlungen sind innerhalb 30 Tagen ab Rechnungsdatum in bar rein netto zu leisten. Rechnungen für Ersatzlieferungen und Dienstleistungen sind sofort rein netto zu zahlen. 2. Bei Zahlungsverzug des Käufers sind wir berechtigt, Zinsen in Höhe von 5% über dem jeweiligen Basiszinssatz der europäischen Zentralbank zu berechnen. Bei Rechtsgeschäften, an denen ein Verbraucher nicht beteiligt ist, beträgt der Zinssatz 8% über dem jeweiligen Basiszinssatz. Verzugszinsen werden höher oder niedriger angesetzt, wenn wir eine Belastung mit einem höheren Zinssatz nachweisen oder wenn der Käufer eine geringere Belastung nachweist. 3. Wir behalten uns vor, über die Herannahung von Wechseln und Schecks von Fall zu Fall zu entscheiden. Sie erfolgt nur zahlungshalber. Die Gutschrift erfolgt nur unter üblichem Vorbehalt. Für Wechsel berechnen wir die banküblichen Diskont- und Einzugsspesen. Eine Gewähr für rechtzeitiges Inkasso oder für rechtzeitigen Protest übernehmen wir nicht. 4. Für den Fall, dass ein Wechsel oder Scheck nicht termingemäß eingelöst wird oder Umstände beim Käufer eintreten, die nach unserer Auffassung eine Zielgewährung nicht mehr rechtfertigen, können wir die gesamte Forderung - auch wenn hierfür Wechseloder Scheckgebensind - sofort fällig stellen. 5. Der Käufer kann ein Zurückbehaltungsrecht nur geltend machen, wenn es auf demselben Vertragsverhältnis beruht. Er ist zur Aufrechnung nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen berechtigt. 6. Eine Stundung ist nur wirksam, wenn sie schriftlich erklärt wurde. 7. Es bleibt uns überlassen, auf welche fällige Forderung wir Zahlungen verrechnen. 8. Bei Zahlungsverzug werden, sofern nicht höhere Kosten entstanden sind, € 3,- pro Mahnung berechnet, sofern der Käufer nicht niedrigere Kosten nachweist.

V. Eigentumsvorbehalt 1. Die Ware bleibt unser Eigentum bis zur Bezahlung sämtlicher auch künftig entstehender Forderungen aus unserer Geschäftsbeziehung mit dem Käufer. Hierzu gehören auch bedingte Forderungen. 2. Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir zur Rücknahme nach Mahnung berechtigt und der Käufer zur Herausgabe verpflichtet. In diesem Fall hat der Käufer uns auf Verlangen Zutritt zu der noch in seinem Besitz befindlichen Vorbehaltsware zu gewähren, und uns unverzüglich eine genaue Aufstellung der Ware zu übersenden, diese auszusondern und herauszugeben. 3. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes, sowie die Pfändung der Liefergegenstände durch uns gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag, sofern nicht die Bestimmungen des Verbraucherkreditgesetzes Anwendung finden oder dies ausdrücklich durch uns schriftlich erklärt wird. 4. Solange unser Eigentum an den Liefergegenständen fortbesteht, darf der Käufer die Liefergegenstände weder verpfänden noch zur Sicherung verwenden, ob die Liefergegenstände ohne oder nach Bearbeitung weiterverkauft werden. 7. Zur Einziehung dieser Forderung ist der Käufer nach deren Abtretung weiterhin ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt davon unberührt; jedoch verpflichten wir uns, die Forderungen nicht einzuziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. Ist dies nicht der Fall, können wir die Einziehungsbefugnis widerrufen und verlangen, dass der Käufer die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner die Abtretung mitteilt. 8. Die Verarbeitung oder Umformung der Waren durch den Käufer wird stets für uns vorgenommen. Werden die Liefergegenstände mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Liefergegenstände zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. 9. Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten insoweit auf Verlangen des Käufers freizugeben, als diese den Wert der zu sichernden Forderungen, soweit diese noch nicht beglichen sind, um mehr als 25% übersteigen. 10. Die Kosten für die Erfüllung der vorgenannten Mitwirkungspflichten bei der Verfolgung aller Rechte aus dem Eigentumsvorbehalt sowie die zwecks Erhaltung und Lagerung der Ware gemachten Verwendungen trägt der Käufer.

VI. Verpackung und Versand 1. Die Verpackung erfolgt nach fach- und handelsüblichen Gesichtspunkten. Sonderverpackung und Ersatzverpackung, z.B. für eingelieferte Reparaturgeräte, werden zum Selbstkostenpreis berechnet. 2. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, erfolgen die Lieferungen frei Haus des Käufers (= Händlers). Für Lieferungen von Ersatzteilen, gewerblichen Haushaltsgeräten, Klimageräten und Zubehör unter Netto 500,- Euro werden Porto und Verpackung gemäß der Versandpauschalen berechnet. 3. Soweit der Käufer eine besondere Versandart ausdrücklich wünscht, behalten wir uns vor, ihm die uns etwa entstehenden Mehrkosten zu berechnen.

VII. Gefahrenübergang 1. Die Gefahr geht auf den Käufer über, sobald die Ware unsere Versandstelle verlässt, auch dann, wenn wir die Transportkosten tragen. Für Transportschäden haften wir jedoch, wenn uns oder einem von uns beauftragten Transportunternehmen nachweislich ein Verschulden trifft. Der Nachweis ist geführt, wenn bei Schadensmeldung die unverzüglich nach der Ablieferung erfolgt muss, eine diesbezügliche Bescheinigung des Transportunternehmens vorgelegt wird. 2. Wenn der Versand, die Zustellung, der Beginn, die Durchführung der Aufstellung oder Montage, die Übernahme im eigenen Betrieb oder der Probebetrieb aus vom Käufer zu vertretenden Gründen verzögert wird oder der Käufer aus sonstigen Gründen in Annahmeverzug kommt, so geht die Gefahr auf den Käufer über.

VIII. Mängelhaftung 1. Eine Gewährleistung wird von uns für Mängel im Sinne von §434 BGB übernommen, insbesondere Fabrikations- oder Materialfehler, die den Wert oder die Tauglichkeit nicht nur unerheblich mindern. Als Mangel wird auch ein Fehler in einer Äußerung durch uns, die in der Öffentlichkeit in Bezug auf die Ware gemacht wird, angesehen. 2. Ausgeschlossen von der Mängelhaftung sind natürliche Abnutzung, Folgen übermäßiger Beanspruchung, nachlässiger und unrichtiger Behandlung, gewaltsamer Beschädigung oder besondere äußere Einflüsse, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind. Werden vom Käufer oder von Dritten ohne vorherige Genehmigung des Lieferwerkes irgendwelche Arbeiten oder Eingriffe in den gelieferten Gegenstand vorgenommen, so erlischt die Gewährleistungspflicht, soweit der Mangel damit in Zusammenhang steht. Die Gewährleistungspflicht besteht ebenfalls nicht, wenn der Käufer oder ein Dritter die Ware mit Zusicherungen oder Garantien bewirbt, die über die gesetzliche Gewährleistung hinausgehen. 3. Unsere Lieferungen sind nach dem Empfang auf ihre Ordnungsmäßigkeit zu überprüfen. Minder- oder Falschlieferungen sowie etwaige erkennbare Mängel können nur innerhalb von 14 Tagen nach Empfang schriftlich beanstandet werden. Nicht offensichtliche Mängel sind unverzüglich nach der Entdeckung geltend zu machen. Die Gewährleistungsansprüche verjähren 24 Monate ab Lieferung. Für gebrauchte Geräte gilt eine Frist von zwölf Monaten. 4. Bei berechtigter Beanstandung beheben wir die Mängel nach unserer Wahl durch kostenlose Instandsetzung oder durch Ersatzlieferung, soweit uns dadurch keine unverhältnismäßigen Kosten entstehen. Bei einer Ersatzlieferung werden wir eine angemessene Berechnung der Nutzungsdauer des ausgetauschten Gerätes vornehmen. Bei Fehlschlagen der Instandsetzung oder Ersatzlieferung kann der Käufer nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen. Sofern in diesen Bedingungen keine weitergehende Regelung getroffen ist, sind Ansprüche auf Ersatz von Schäden - auch Folgeschäden - gegen uns und unsere Erfüllungs- und Verpflichtungsgewährleistenden ausgeschlossen. Dies gilt nicht, wenn wir wegen eines Mangels gesetzlich haften oder uns Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit oder die Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht zur Last fällt. Bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, die nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, haften wir nur auf den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden. Die Haftung aus zwingenden gesetzlichen Vorschriften, so insbesondere aus dem Produkthaftungsgesetz, wird durch diesen Haftungsausschluss nicht berührt. 5. Ausgebauete Teile gehen in unser Eigentum über. Ersatzteile fallen in die laufende Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche des Liefergegenstandes. 6. Soweit der Käufer oder einer seiner Wiederverkäufer einem Verbraucher die gesetzlichen Rechte gewähren musste, erstatten wir dem Käufer die ihm entstandenen erforderlichen Aufwendungen in der gesetzlichen Verbrauchergewährleistung (übliche Vergütungspauschalen für Material, Arbeitszeit, Fahrtkosten unseres Kundendienstes). Nicht darunter fallen freiwillige Kulanzregelungen oder Zu- sagen des Käufers bzw. seiner Wiederverkäufer. Der Käufer muss innerhalb von zwei Monaten nach Erfüllung der Gewährleistung beim Endkunden folgende Unterlagen bei uns vorlegen: Kopie des Kaufbelegs des Verbrauchers, Arbeitsnachweis (vom Verbraucher abgezeichnet mit Gerätedaten und Fehlerbeschreibung), ausgetauschtes Ersatzteil plus Rechnung für neues Ersatzteil, erforderliche Aufwendungen (Material, Arbeitszeit, Wegezzeit). Die Reparatur muss fachgerecht sein, insbesondere unter Einhaltung der VDE-Normen und der Qualitätsstandards.

IX. Haftung Sofern in diesen Bedingungen keine andere Regelung getroffen ist, sind alle Ansprüche auf Ersatz von unmittelbaren und mittelbaren Schäden - einschließlich Folgeschäden - gegen uns und unsere Erfüllung und Verrichtungsgewährleistenden ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit z.B. nach dem Produkthaftungsgesetz oder in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten zwingend gehaftet wird. Der Schadenersatz für die Verletzung typischer Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird. Soweit dem Käufer nach diesem Artikel Schadenersatzansprüche zustehen, verjähren diese mit Ablauf der für Sachmängelansprüche geltenden Verjährungsfrist nach Art. VIII., 3.

X. Weiterverkauf 1. Die hochwertigen Bauknecht-Erzeugnisse werden über den einschlägigen Fachhandel vertrieben. Es dürfen nur als Fachhandel bekannte Wiederverkäufer beliefert werden, wenn diese uns nachgewiesen haben, dass sie ihre Geschäfte nach den Grundsätzen des einschlägigen Fachhandels durchführen - hierzu gehören fachgerechte Präsentationen der Waren, Beratung des Kunden, ferner Fähigkeit und Bereitschaft zu Transport, Anschluss bzw. Montage und Kundendienstleistungen - und wenn sie nicht gegen das "Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb" verstoßen, z.B. in ihrer Werbung durch Lockvogelangebote. 2. Unmittelbare und mittelbare Exportgeschäfte mit Hausgeräten in Staaten, die nicht der EU oder dem EWR angehören, bedürfen unserer Genehmigung. 3. Bei Zuwiderhandlungen gegen Ziffer 1. und 2. entfallen Gewährleistungsverpflichtungen. Wir werden aber gegenüber dem Endverbraucher Garantieleistungen aus Kulanzgründen erbringen, dann jedoch unsere Aufwendungen, z.B. für Monteurlohn, Fahrtkosten und Einwaschzeit der Waschautomaten dem zuwiderhandelnden Wiederverkäufer berechnen. Bezüglich der erforderlichen Aufwendungen eines Wiederverkäufers verweisen wir auf oben VIII., 6. Dem zuwiderhandelnden Wiederverkäufer gegenüber behalten wir uns außerdem vor, die Lieferung einzustellen und Schadensersatzansprüche geltend zu machen.

XI. Bauknecht-Garantie gegenüber dem Endabnehmer Wir übernehmen dem Endabnehmer gegenüber eine Garantie über 24 Monate im Rahmen unserer besonderen Garantiebedingungen, diese Verbrauchergarantie berührt die Ansprüche zwischen Käufer und seinem Abnehmer nicht. Die Garantieansprüche werden durch unsere bewährten Serviceorganisationen erfüllt (Werkskundendienst, Servicepartner und Garantiefachhändler).

XII. Warenkennzeichnung, Patentgarantie 1. Eine Veränderung unserer Waren, eine Entfernung unserer Geräternummern und Typenschilder sowie jede Sonderstempelung, die als Ursprungszeichen des Käufers oder eines Dritten gelten oder den Anschein erwecken könnte, dass es sich um ein Sondererzeugnis handelt sind unzulässig. 2. Wir übernehmen die Haftung, dass die verkaufte Ware als solche in der Bundesrepublik Deutschland frei von Schutzrechten Dritter ist. Falls Dritte aus Schutzrechten berechnete Ansprüche geltend machen sollten, werden wir nach unserer Wahl und auf unsere Kosten entweder für den Käufer eine Lizenz erwirken oder die verkaufte Ware durch eine schutzrechtsfreie ersetzen oder sie gegen Rück-gewähr des Kaufpreises zurücknehmen. Die vorstehend genannten Verpflichtungen bestehen nur, soweit der Käufer uns über die vom Dritten geltend gemachten Ansprüche unverzüglich schriftlich informiert, eine Verletzung nicht anerkennt und uns alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben. Ansprüche des Käufers sind ausgeschlossen, soweit er die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat. Für weitergehende Ansprüche haften wir nach Maßgabe von Ziffer IX. Wir übernehmen keine Haftung dafür, dass die Anwendung der verkauften Software nicht in Schutzrechte Dritter eingreift.

XIII. Auslandsgeschäfte Auf die Vertragsbeziehung mit unseren Kunden findet deutsches materielles Recht unter Ausschluss des UN-Übereinkommens über den Internationalen Warenkauf Anwendung.

XIV. Teilkichtigkeit Der Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen in seinen übrigen Teilen verbindlich. Dies gilt nicht, wenn das Festhalten an dem Vertrag eine unzumutbare Härte für eine Partei darstellen würde.

XV. Gerichtsstand Gerichtsstand für alle im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis - auch aus Rücktritt - sich ergebenden Streitigkeiten ist Stuttgart, wenn der Käufer Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. In diesem Fall sind wir auch berechtigt, am Hauptsitz des Käufers zu klagen.

Bauknecht Hausgeräte GmbH

Datum, Unterschrift Kunde, Firmenstempel